

**Gesetz vom über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Bgl. Vergabegesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK: Sachlicher Geltungsbereich

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Schwellenwerte bei Lieferaufträgen**
- § 3 Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen**
- § 4 Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen**
- § 5 Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und
 Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor**
- § 6 Berechnung der Schwellenwerte in Schilling**

2. HAUPTSTÜCK: Persönlicher Geltungsbereich, § 7

3. HAUPTSTÜCK: Ausnahmen vom Geltungsbereich, § 8

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK: Begriffsbestimmungen, § 9

2. HAUPTSTÜCK: Grundsätze des Vergabeverfahrens

- § 10 Allgemeine Grundsätze**
- § 11 Befangenheit**
- § 12 Arten der Vergabeverfahren**
- § 13 Wahl des Vergabeverfahrens**
- § 14 Teilnehmer im offenen Verfahren**

- § 40 Ausscheiden von Angeboten
- § 41 Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip
- § 42 Zuschlag und Leistungsvertrag
- § 43 Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist
- § 44 Abschluß des Vergabeverfahrens

3. Teil: Besondere Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK: Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen

1. Abschnitt: Eignungskriterien

- § 45 Ausschließung vom Vergabeverfahren
- § 46 Nachweis der Eignung

2. Abschnitt: Bekanntmachungen, § 47

3. Abschnitt: Fristen

- § 48 Grundsätzliches
- § 49 Beschleunigtes Verfahren
- § 50 Berechnung der Fristen

4. Abschnitt: Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

- § 51 Technische Spezifikationen

5. Abschnitt: Zusätzliche Zuschlagskriterien und Bekanntgabe vergebener Aufträge, § 52

2. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen

- § 53 Geltungsbereich
- § 54 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 55 Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren
- § 56 Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

5. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

- § 80 Geltungsbereich
- § 81 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 82 Zweistufige Anwendung
- § 83 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
- § 84 Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens
- § 85 Aufruf zum Wettbewerb
- § 86 Durchführung von Wettbewerben
- § 87 Besondere Bestimmungen über die Teilnahme
- § 88 Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen
- § 89 Prüfungssystem
- § 90 Auswahl des Bewerberkreises
- § 91 Auftragsvergabe
- § 92 Besondere Pflichten des Auftraggebers

4. Teil: Rechtsschutz

1. HAUPTSTÜCK: Nachprüfungsverfahren

- § 93 Allgemeine Bestimmungen
- § 94 Vorverfahren
- § 95 Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens
- § 96 Einstweilige Verfügung
- § 97 Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers
- § 98 Besondere Verfahrensbestimmungen
- § 99 Auskunftspflicht
- § 100 Bescheinigungsverfahren
- § 101 Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde
- § 102 Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

ANHANG VII: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 70

ANHANG VIII: Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 72, 73, 77 und 79

- A. Vorinformationsverfahren
- B. Offene Verfahren
- C. Nicht offene Verfahren
- D. Verhandlungsverfahren
- E. Vergebene Aufträge

ANHANG IX:

A. Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 74, 79, 86 und 91 Abs. 5

B. Ergebnisse von Wettbewerben

ANHANG X: Muster für die Bekanntmachung gemäß § 85 Abs. 1 Z 1

A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren

B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren

C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

ANHANG XI: Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfungssystems gemäß § 89 Abs. 9

ANHANG XII: Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 Abs. 2

A. Bei Lieferaufträgen

B. Bei Bauaufträgen

C. Bei Dienstleistungsaufträgen

ANHANG XIII: Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 91 Abs. 5

I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ANHANG XIV: Dienstleistungen im Sinne der §§ 71 Abs. 1 und 82 Abs. 1

ANHANG XV: Dienstleistungen im Sinne der §§ 71 Abs. 2 und 82 Abs. 2

(4) Dieses Gesetz gilt für Baukonzessionsaufträge, das sind Aufträge, deren Vertragsgegenstand von Abs. 2 nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(5) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen ist und die nicht schon zu den Liefer- oder Bauaufträgen zählen.

(6) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor umfassen Bauaufträge auch die für ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen.

(7) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gelten Aufträge, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen.

Schwellenwerte bei Lieferaufträgen

§ 2. (1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Lieferaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.

(2) Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes;
2. bei unbefristeten Verträgen oder bei unbestimmter Vertragsdauer das 48fache der monatlichen Zahlung.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Errechnung des im Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den im Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Million ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen ist außer dem Auftragswert auch der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftragnehmer vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bauaufträge, insbesondere die von diesen erfaßten Bauwerke, dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen.

Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen

§ 4. (1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.

(2) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:

1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie,
2. bei Leistungen der Banken und anderen finanziellen Dienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen und
3. bei Verträgen, die eine Planung zum Gegenstand haben, die Gebühren oder Provisionen.

(7) Die Berechnungsmethode darf nicht so gewählt oder ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht so aufgeteilt werden, daß dadurch der Auftrag der Anwendung dieses Gesetz entzogen wird.

**Schwellenwerte im Bereich der Wasser-,
Energie- und Verkehrsversorgung sowie im
Telekommunikationssektor**

§ 5. (1) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung gilt dieses Gesetz für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 400 000 ECU beträgt, im Telekommunikationssektor (§ 80 Abs. 2 Z 4) dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 600 000 ECU beträgt.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt dieses Gesetz für die Vergabe von Bauaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(3) Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Finanzdienstleistungen gilt § 4 Abs. 2. Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, richtet sich die Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert nach § 4 Abs. 4.

(4) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei längerer Laufzeit der Gesamtwert des Auftrages einschließlich des geschätzten Restwertes;
2. bei unbefristeten Aufträgen oder bei unbestimmter Auftragsdauer der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.

oder 2 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt jedoch nicht bei der Aufteilung eines Bauwerkes in mehrere Lose für die Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Million ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(11) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen haben die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, einzubeziehen.

(12) Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Bauauftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

(13) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung dieses Gesetzes nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

Berechnung der Schwellenwerte in Schilling

§ 6. (1) Für die Höhe der Schwellenwerte ist der nach den folgenden Bestimmungen festgelegte Schillinggegenwert maßgeblich.

(2) Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ergibt sich aus der Veröffentlichung der betreffenden Beträge durch die EFTA-Überwachungsbehörde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Solange keine Veröffentlichung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, hat die Landesregierung die jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling durch Verordnung festzustellen. Hierbei hat die Berechnung auf den durchschnittlichen Tageskursen des Schilling in ECU für die

hoch, gilt das Unternehmen nur dann als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes, wenn es seinen Sitz im Land Burgenland hat.

3. HAUPTSTÜCK

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 8. (1) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für die Vergabe von Aufträgen durch den Bund,
2. für die Vergabe von Aufträgen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber Vergaben im Rahmen der Verwaltung des Bundesvermögens (Art. 104 Abs. 2 B-VG) durchführt oder durch Inanspruchnahme von Bundesförderungen an Vergaberegelnungen des Bundes gebunden ist,
3. für die Vergabe von Aufträgen, wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,
4. für die Vergabe von Aufträgen, wenn diese aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation erfolgt,
5. für die Vergabe von Aufträgen aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und einem oder mehreren Drittländern für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes, zu tragendes oder zu nutzendes Objekt,
6. für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die an einen anderen öffentlichen Auftraggeber aufgrund eines ausschließlichen Rechtes vergeben werden,
7. für den Erwerb oder die Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet der Finanzmodalitäten; doch findet dieses Gesetz auf finanzielle Dienstleistungsverträge, die in jedweder Form, gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, Anwendung,
8. für den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie für die Ausstrahlung von Sendungen,

2. **Auftraggeber** ist jede natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
3. **Vergebende Stelle** (Vergabestelle) ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.
4. **Auftragnehmer** ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
5. **Unternehmer** sind natürliche oder juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
6. **Dienstleistungserbringer** sind natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Einrichtungen, die Dienstleistungen anbieten.
7. **Arbeitsgemeinschaft** ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsmäßigen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.
8. **Bewerber** ist ein Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, um einen Auftrag zu erhalten.
9. **Bieter** ist ein Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat. Als Bieter kann auch eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft auftreten.
10. **Bietergemeinschaft** ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zweck der Einreichung eines Angebotes.
11. **Ausschreibung** ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen. Die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises ist keine Ausschreibung.
12. **Angebot** ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
13. **Variantenangebot** ist ein Angebot aufgrund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.

19. **Europäische technische Zulassung** ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.
20. **Gemeinsame technische Spezifikation** ist eine technische Spezifikation, die nach einem von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet wurde und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.
21. **Wesentliche Anforderungen** sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen müssen.
22. **Rahmenübereinkunft** ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.
23. **Leistungen** sind Lieferungen und Arbeiten materieller sowie immaterieller Art.
24. **Immaterielle Leistungen** sind z.B. Planungen und Beratungen auf den Gebieten der Architektur, des Ingenieurwesens, der Stadt-, Landschafts- und Grünraumgestaltung, Leistungen der Datenverarbeitung und damit verbundene Tätigkeiten, Ausarbeitungen von wissenschaftlichen Untersuchungen, Studien, Konzepte und Gutachten sowie Beratungen, insbesondere auf dem Gebiet der Technik, der Ökonomie und der Ökologie, technische Versuche und Analysen sowie Forschungs- und Entwicklungsleistungen.
25. **Vergabebekanntmachung** ist die öffentliche Bekanntmachung der Absicht, einen Auftrag vergeben zu wollen.
26. **Angebotsfrist** ist die Zeit von der öffentlichen Bekanntmachung eines offenen Verfahrens oder der Einladung zur

Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.

(5) Ein Vergabeverfahren ist nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben.

(6) An Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Lehranstalten und ähnliche aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen dürfen Aufträge im Wege des Wettbewerbes nur mit in gleicher Weise begünstigten Unternehmern vergeben werden.

(7) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtheit der Leistung Bedacht zu nehmen.

Befangenheit

§ 11. Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit einer Person, die mit der Vergabe von Aufträgen befaßt ist, bezweifeln, so hat sie sich jeder Tätigkeit im Vergabeverfahren zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen.

Arten der Vergabeverfahren

§ 12. (1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens zu erfolgen.

(2) Beim offenen Verfahren werden Aufträge über Leistungen vergeben, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist.

(2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Es sind mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Dabei ist auf die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (§ 17) Bedacht zu nehmen. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotseröffnung geheimzuhalten.

(3) Die einzuladenden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln.

(4) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens sowie für die Auswahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmer maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

Teilnehmer im Verhandlungsverfahren

§ 16. (1) Für das Verhandlungsverfahren gilt § 15 Abs. 1 und 3.

(2) Von den für ein Verhandlungsverfahren in Aussicht genommenen Unternehmern sind verbindliche Angebote einzuholen. Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, jedoch mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen. Dabei ist auf die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (§ 17) Bedacht zu nehmen.

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

§ 17. (1) Vor einem nicht offenen Verfahren und vor einem Verhandlungsverfahren ist der Kreis möglicher Bewerber zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht (Vergabebekanntmachung). Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine geeignete Liste von qualifizierten Unternehmern vorhanden ist, deren Qualifikation geprüft worden ist.

(2) Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft sind unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 getrennt zu vergeben.

(3) Für die Wahl der Vorgangsweise nach den Abs. 1 und 2 sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte maßgebend.

(4) Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist grundsätzlich unzulässig.

(5) Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne dieser Teile der Leistung anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe ist unzulässig.

Preiserstellung und Preisarten

§ 19. (1) Der Preis ist nach dem Preisangebotsverfahren oder nach dem Preisaufschlagsverfahren und Preisnachlaßverfahren zu erstellen. Nach Möglichkeit ist dem Preisangebotsverfahren der Vorzug zu geben.

(2) Der Art nach kann der Preis ein Einheitspreis, ein Pauschalpreis oder ein Regiepreis sein. Diese Preise können feste oder veränderliche Preise sein.

(3) Für die Anwendung von Abs. 1 und 2 sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß auch der Zeitraum für die Geltung fester Preise festzulegen ist.

jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt für besondere Ausarbeitungen für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

3. HAUPTSTÜCK

Ausschreibung

Grundsätzliches

§ 23. (1) Die Leistungen müssen, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, so rechtzeitig ausgeschrieben werden, daß die Vergabe nach den Verfahren dieses Gesetzes ermöglicht wird. Die zu einem Gesamtvorhaben gehörigen Ausschreibungen einzelner Fachgebiete sind sachlich und terminlich abzustimmen und in gleicher Weise rechtzeitig zu veranlassen.

(2) Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bietern ermittelt werden können.

(3) Die Beschreibung der Leistung und die sonstigen Bestimmungen sind so abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden können.

(4) In der Ausschreibung sind die als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag einschließlich aller Gesichtspunkte anzugeben, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden.

(5) Die für eine vertiefte Angebotsprüfung (§ 37) als wesentlich geltenden Positionen sind anzugeben.

(6) In der Ausschreibung sind Festlegungen über die Zulässigkeit von Teilangeboten und Alternativangeboten zu treffen. Eine

hat und daß sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. In der Ausschreibung ist anzugeben, bei welchen Stellen die Bieter einschlägige Auskünfte über die für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen erhalten können.

(11) Wird ein Vadium verlangt, so ist dessen Höhe festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß dem Angebot der Nachweis über den Erlag eines Vadiums beizulegen ist und das Fehlen eines solchen Nachweises einen unbehebaren Mangel darstellt. Es ist weiters festzulegen, daß das Vadium spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder nach Widerruf der Ausschreibung zurückzustellen ist, sofern es nicht verfällt.

(12) In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, daß die Vergabe dieser Leistung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgt.

Leistungsbeschreibung

§ 24. (1) In der Leistungsbeschreibung sind die Leistungen eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben.

(2) Die Leistung darf nicht so umschrieben werden, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Insbesondere ist die namentliche Anführung bestimmter Erzeugnisse nur in begründeten Ausnahmefällen und dann nur mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" zulässig. Der Zusatz darf nur dann entfallen, wenn die Beschaffung eines bestimmten Erzeugnisses aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten oder technischer Schwierigkeiten bei der Wartung erforderlich ist.

(3) Für die Leistungsbeschreibung sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

10. für den Leistungsvertrag das österreichische Zivilrecht für anwendbar zu erklären ist.

Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen

§ 26. (1) Beim offenen Verfahren ist jedem Bewerber, beim nicht offenen Verfahren jedem zur Einreichung eines Angebotes Eingeladenen unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, in alle zur Erstellung der Angebote erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, Abschriften anzufertigen und, soweit es vorgesehen oder üblich ist, sie zu erwerben. Von der Möglichkeit eines Datenträgeraustausches kann Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Namen und die Anzahl der Bewerber, die in Unterlagen Einsicht nehmen oder solche erwerben, sind geheim zu halten.

(3) Beim offenen Verfahren kann für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten sowie allfällige Portospesen deckendes Entgelt verlangt werden. Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzustellende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung

§ 27. (1) Erweist sich vor Ablauf der Angebotsfrist, daß die Ausschreibung berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist die Berichtigung oder Ergänzung in der gleichen Weise kundzumachen wie die Ausschreibung selbst. Die Angebotsfrist ist entsprechend zu verlängern, wenn die Berichtigung in den Ausschreibungsbedingungen auf die Erstellung der Angebote wesentlichen Einfluß hat und diese Berichtigung nicht vor Ablauf der halben Angebotsfrist erfolgt.

4. HAUPTSTÜCK

Angebot

Grundsätzliches

§ 30. (1) Der Bieter hat sich, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Schilling zu erstellen. Die Abgabe eines automationsunterstützten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses ist dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben wird.

(3) Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde. Ein gemäß der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaeren Mangel behaftet.

(4) Ein Alternativangebot ist nur dann zulässig, wenn dabei die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sichergestellt ist. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Ein Alternativangebot kann sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

(5) Teilt der Bieter dem Auftraggeber mit, daß aus seiner Sicht eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich ist, so hat der

2. die Erklärung des Bieters, daß er die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen hat, seine Preise aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erstellt hat und bereit ist, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Preisen zu erbringen und daß er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet;
3. Angaben über wesentliche Teilleistungen, die der Bieter an namentlich zu bezeichnende Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, wobei Personalüberlassungsunternehmer Subunternehmern gleichzuhalten sind;
4. den Nachweis, daß ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde;
5. die Preise samt allen in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen, wobei die Preise im Leistungsverzeichnis an den hiezu bestimmten Stellen einzutragen sind; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern;
6. bei veränderlichen Preisen, die in der Ausschreibung bedungenen und erforderlichen Angaben für eine einwandfreie Preisumrechnung;
7. sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte bzw. vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen;
8. die Aufzählung der dem Angebot beigegebenen Unterlagen und jener Unterlagen, die gesondert eingereicht werden (z.B. Proben, Muster);
9. allfällige zulässige Alternativangebote;
10. Datum und rechtsgültige Unterfertigung durch den Bieter.

(3) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der in der Ausschreibung genannten Stelle innerhalb der Angebotsfrist einzureichen. Der Umschlag ist mit dem vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert eingereichten Bestandteilen zu kennzeichnen.

Einganges zu vermerken und die Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

(2) Auskünfte über die einlangenden Angebote, insbesondere über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, dürfen nicht erteilt werden.

(3) Die Angebote sind bis zur Öffnung so zu verwahren, daß sie für Unbefugte unzugänglich sind.

Öffnung der Angebote

§ 34. (1) Beim offenen und beim nicht offenen Verfahren sind die Angebote am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, und zwar unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen von der Öffnung der Angebote ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen.

(2) Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich.

(3) Bei öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Bewerbern die Teilnahme an der Öffnung nicht gestattet und das Ergebnis der Öffnung geheimzuhalten ist.

(4) Vor dem Öffnen eines jeden Angebotes ist festzustellen, ob es ungeöffnet und rechtzeitig eingelangt ist. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Angebote sind ungeöffnet als solche zu kennzeichnen.

(5) Die geöffneten Angebote sind in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden

hiefür erfüllen. Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen.

(2) Ist die Befugnis, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit eines Bieters der prüfenden Stelle nicht genügend bekannt, so ist der Bieter aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise beizubringen. Die prüfende Stelle kann auch direkt Erkundigungen einziehen. Bei nicht offenen Verfahren oder bei Verhandlungsverfahren ist die Prüfung jedenfalls noch vor der Einladung vorzunehmen.

(3) Die Prüfung und Beurteilung kann sich auf jene Angebote beschränken, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen. Sobald feststeht, daß ein Angebot für eine Zuschlagserteilung nicht in Frage kommt, ist ein allenfalls erlegtes Vadium zurückzustellen.

(4) Die Prüfung der Angebote hat in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen.

(5) Soweit ein Angebot die Weitergabe von Teilleistungen vorsieht, ist jedenfalls zu prüfen, ob die angegebenen Subunternehmer die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit sowie die entsprechende technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen.

(6) Insbesondere ist zu prüfen:

1. ob die Grundsätze des Vergabeverfahrens (§ 10) beachtet wurden,
2. die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters,
3. die rechnerische Richtigkeit des Angebotes,
4. die Angemessenheit der Preise in bezug auf die ausgeschriebene oder alternativ angebotene Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird und
5. ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist.

(7) Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise im Sinne von Abs. 6 Z 4 ist von vergleichbaren Erfahrungswerten und sonst vorliegenden Unterlagen auszugehen. Ergeben sich bei der Prüfung der

ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt.
Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Vertiefte Angebotsprüfung

§ 37. (1) Soweit dies nach der Art des Auftrages möglich ist, sind Angebote, die für die Wahl des Zuschlages in Frage kommen, einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen, wenn sie einen aufgrund von Erfahrungswerten zu hohen oder zu niedrigen Gesamtpreis oder zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in den wesentlichen Positionen aufweisen.

(2) Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Niederschrift über die Prüfung

§ 38. (1) Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in der alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

(2) Über die Gesamtpreise, die sich nach Prüfung der Angebote ergeben - bei Teilvergabe auch über die betreffenden Teil-Gesamtpreise -, ist jedem Bieter, der berechtigt war, an der Angebotsöffnung teilzunehmen, auf Verlangen Auskunft zu geben und Einsichtnahme in sein allenfalls berechtigtes Angebot oder in die Durchrechnung seines Angebotes zu gewähren.

3. Angebote, die eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;
4. Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
5. Angebote von Bieterern, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
6. Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
7. verspätet eingebrachte Angebote;
8. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind, oder Teilangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden;
9. Angebote von Bieterern, die mit anderen Bieterern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen haben;
10. Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach § 23 Abs. 7 nicht zulässig sind;
11. rechnerisch fehlerhafte Angebote, die gemäß § 36 Abs. 4 nicht weiter zu berücksichtigen sind.

**Wahl des Angebotes für den Zuschlag;
Bestbieterprinzip**

§ 41. Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig bleiben, ist der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erteilen (Bestbieterprinzip). Die Gründe für die Vergabeentscheidung sind schriftlich, allenfalls in der Niederschrift gemäß § 38 festzuhalten.

(2) Jene Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, sind hievon unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens schriftlich zu verständigen. Gleichzeitig sind auch alle zurückzustellenden Ausarbeitungen zurückzugeben.

(3) Bei offenen Verfahren sind dem Bieter, dem der Zuschlag nicht erteilt wurde, auf Verlangen der Name des Auftragnehmers samt Vergabesumme und die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes bekanntzugeben.

3. Teil

Besondere Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen

1. Abschnitt

Eignungskriterien

Ausschließung vom Vergabeverfahren

§ 45. (1) Der Auftraggeber hat Unternehmer oder Dienstleistungserbringer von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn

1. gegen sie ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
2. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben,

1. in den Fällen des § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 einen Auszug aus dem Strafregister oder eine Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind, verlangen sowie
2. im Falle des § 45 Abs. 1 Z 5 und 6 den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde verlangen.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers nicht ausgestellt, kann eine entsprechende Erklärung des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers verlangt werden.

(3) Als Nachweis für die Eignungskriterien gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 und 2 kann der Auftraggeber

1. eine beglaubigte Abschrift des Berufsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers sowie
2. eine entsprechende Bankerklärung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind, eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz zumindest der letzten drei Geschäftsjahre verlangen.

(4) Bei Lieferaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Waren, folgendermaßen erbracht werden:

1. durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber:

2. durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen müssen der Wert der Bauleistung, Zeit und Ort der Bauführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden, hervorgehen;
3. durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird;
4. durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind;
5. durch eine Erklärung, in der die Techniker oder die technischen Stellen anzugeben sind, über die der Unternehmer, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

(6) Bei Dienstleistungsaufträgen kann der Nachweis der Eignung durch den Dienstleistungserbringer wie folgt erbracht werden:

1. durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers und der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Personen;
2. durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferungszeitpunktes sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen:
 - a) bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - b) bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Dienstleistungserbringers zulässig;
3. durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Dienstleistungserbringer

Betriebsgeheimnisse und bei Dienstleistungserbringern auch die handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

2. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 47. (1) Der Auftraggeber hat unter Verwendung der Muster in den Anhängen IV bis IX Bekanntmachungen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich in deutscher Sprache zu übermitteln. Sofern ein beschleunigtes Verfahren nach diesem Gesetz zur Anwendung kommt, hat die Übermittlung per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopierer zu erfolgen. Der Wortlaut einer Bekanntmachung darf 650 Worte nicht überschreiten. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Sofern aufgrund des EWR-Abkommens Bekanntmachungen oder Mitteilungen zur Durchführung vergaberechtlicher Vorschriften erforderlich sind, kann die Landesregierung hierfür durch Verordnung vorsehen, daß diesen Vorschriften mit besonderen Formularen entsprochen werden kann.

(3) Darüber hinaus kann die Bekanntmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland oder, wenn dies zweckmäßig ist, in sonstigen amtlichen oder privaten Publikationen innerhalb Österreichs veröffentlicht werden.

(4) Die Bekanntmachungen dürfen im Landesamtsblatt für das Burgenland oder in sonstigen amtlichen oder privaten Publikationsorganen innerhalb Österreichs nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs haben den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften anzugeben und dürfen keine Informationen enthalten, die über die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten hinausgehen.

(6) Jede Veränderung der Angebotsfrist ist allen Bewerbern oder Bietern schriftlich bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist sie in derselben Art bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

Beschleunigtes Verfahren

§ 49. (1) Können die im § 48 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

1. die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 15 Tage,
2. beim nicht offenen und beim Verhandlungsverfahren die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, mindestens 10 Tage zu betragen hat.

(2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegraphisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so sind sie schriftlich - vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Fristen - zu bestätigen.

Berechnung der Fristen

§ 50. (1) Unbeschadet der für die Fristen im Nachprüfungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr 866/1992, finden auf Fristen im Sinne dieses Gesetzes § 903 des Allgemeinen bürgerlichen

4. Abschnitt

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

Technische Spezifikationen

§ 51. (1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen zu enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf

1. innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
2. auf europäische technische Zulassungen oder
3. auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

(3) Der Auftraggeber kann vom Abs. 2 abweichen, wenn

1. die innerstaatlichen Normen, die die europäischen Normen umsetzen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen, keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung mit ihnen vorsehen oder keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen oder
2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
 - a) der durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 4 des EWR-Abkommens übernommenen Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität oder
 - b) die Anwendung des durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 2 des EWR-Abkommens übernommenen Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation oder

2. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf in Österreich gültigen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
3. können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge zurückzugreifen auf
 - a) innerstaatliche Normen, mit welchen internationale Normen umgesetzt werden,
 - b) sonstiges innerstaatliches Recht und innerstaatliche technische Zulassungen,
 - c) alle weiteren Normen.

(6) Technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß Spezifikationen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" ist jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschrieben werden kann.

5. Abschnitt

Zusätzliche Zuschlagskriterien und Bekanntgabe vergebener Aufträge

§ 52. (1) Scheinen im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftliche Aufklärung über die Einzelposten der Angebote verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

2. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen

Geltungsbereich

§ 53. Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die nicht diesem Hauptstück unterliegt, Sonderrechte oder Alleinrechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereiches vertraglich zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechtes bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 zu beachten hat.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 54. (1) Der Auftraggeber hat Lieferaufträge, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Wege eines offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren

§ 55. (1) Lieferaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre oder
2. die Leistung auf Grund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, weil ihre einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse,

zulassen, die Frist für ein offenes oder nicht offenes Verfahren oder ein gemäß Abs. 3 durchzuführendes Verhandlungsverfahren einzuhalten, oder

5. bei früher durchgeführten Lieferungen zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung gelieferter Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material sehr unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(5) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb deren die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter fünf liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgelegt werden. Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren, darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

§ 56. (1) Die Auftraggeber können - abgesehen von § 51 Abs. 3 - von § 51 Abs. 2 abweichen, wenn die Anwendung von § 51 Abs. 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der

(3) Auftraggeber, die Änderungsvorschläge nach Abs. 1 und 2 zugelassen haben, dürfen einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Dienstleistungsauftrag und nicht zu einem Lieferauftrag führen würde.

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Vorinformation

§ 58. Die Auftraggeber haben nach Beginn ihres jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht bindende Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Lieferaufträge, nach Warenbereichen unter Bezugnahme auf Positionen der Nomenklatur "Classification of Products According to Activities (CPA)" aufgeschlüsselt, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 2, mindestens 750 000 ECU erreicht. Die Bekanntmachung ist so bald wie möglich nach Beginn des Finanz- bzw. Haushaltsjahres dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 59. Die Auftraggeber haben jeden vergebenen Lieferauftrag öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch dann nicht veröffentlicht zu werden, wenn deren Bekanntmachung die Vollziehung von Gesetzen behindert, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderläuft, die

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz annehmbaren Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundsätzlich geändert werden oder
2. die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungskosten und Entwicklungskosten durchgeführt werden oder
3. es sich um Bauaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern.

(3) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren, ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen, vergeben werden, wenn

1. in einem durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahren keine Angebot oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden und der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
2. der Bauauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann oder
3. dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuschreiben sind, es nicht zulassen, die Fristen für ein offenes oder nicht offenes oder ein gemäß Abs. 2 durchzuführendes Verhandlungsverfahren einzuhalten oder
4. zur Ausführung eines bestehenden Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen, die weder in der dem Bauauftrag zugrundeliegenden Planung noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 % des Wertes des ursprünglichen Bauauftrages nicht überschreitet, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Bauauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht möglich ist oder

Zusätzliche Teilnahmebestimmungen

§ 63. (1) Hinsichtlich der Berücksichtigung der von Bieter
vorgelegten Änderungsvorschläge ist § 57 Abs. 1 und 2 sinngemäß
anzuwenden.

(2) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder
von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht
ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung
der Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn
ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte
Rechtsform anzunehmen.

Vorinformation

§ 64. Ein Auftraggeber hat so bald wie möglich nach der
Genehmigung der den beabsichtigten Bauaufträgen zugrunde liegenden
Planung eine Vorinformation mit den wesentlichen Merkmalen der
Bauaufträge zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter
Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 3, mindestens den
dort festgelegten Schwellenwert erreicht. Diese Bekanntmachung ist
so bald wie möglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Beschleunigtes Verfahren

§ 65. (1) Die in § 48 Abs. 2 vorgesehene Frist kann beim offenen
Verfahren auf 36, beim nicht offenen auf 26 Tage verkürzt werden,
wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des
§ 64 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht
hat.

(2) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder
angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb

**Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages;
verbundene Unternehmen**

§ 68. (1) Die Auftraggeber haben, sofern der Konzessionär nicht selbst den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegt, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß bei Bauaufträgen an Dritte, sofern der Auftragswert den Schwellenwert nach § 3 Abs. 1 erreicht und kein Tatbestand nach § 61 Abs. 3 vorliegt,

1. die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Bestimmungen des § 47 unter Verwendung des Musters nach Anhang VII zu erfolgen haben,
2. die Fristen nach § 48 einzuhalten sind sowie
3. die Vergabebekanntmachung nach § 66 durchgeführt wird.

(2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen (Abs. 3) werden nicht als Dritte betrachtet.

(3) Ein Unternehmen ist mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn es auf dieses, sei es unmittelbar oder mittelbar, einen beherrschenden Einfluß (Abs. 4) ausüben kann oder dem beherrschenden Einfluß des anderen oder zusammen mit diesem dem eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

(4) Ein beherrschender Einfluß im Sinne des Abs. 3 zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

4. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Dienstleistungsaufträge

§ 71. (1) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XIV sind, sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu vergeben.

(2) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XV sind, sind gemäß den Bestimmungen der §§ 51, 75 und 79 zu vergeben.

(3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XIV und des Anhanges XV sind, sind nach den Vorschriften dieses Hauptstückes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhanges XIV größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhanges XV. Ist dies nicht der Fall, so sind sie gemäß den §§ 51, 75 und 79 zu vergeben.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 72. Der Auftraggeber hat Dienstleistungsaufträge, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungen im Wege eines offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

3. im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbes vergeben werden muß, wobei im letzteren Fall alle Gewinner des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden müssen, oder
4. dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die in den offenen Verfahren, den nicht offenen Verfahren oder den Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wobei die Umstände, welche die zwingende Dringlichkeit begründen, auf keinen Fall den Auftraggebern zuzuschreiben sein dürfen, oder
5. zusätzliche Dienstleistungen erforderlich werden, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 % des Wertes des ursprünglichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreitet, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Dienstleistungserbringer vergeben wird, der diese Dienstleistung erbringt und entweder
 - a) wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - b) wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind oder
6. Dienstleistungen wiederholt werden sollen und vom gleichen Auftraggeber an den Dienstleistungserbringer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern die Dienstleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war, welcher im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung muß bereits in der Ausschreibung des ersten Vorhabens enthalten gewesen sein und darf nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgen. Der

berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über die gleiche oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Abs. 3 angeführt sind.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

§ 75. (1) Die Auftraggeber können - abgesehen von § 51 Abs. 3 - von § 51 Abs. 2 abweichen, wenn die Anwendung von § 51 Abs. 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde.

(2) Sollten Auftraggeber in Anwendung des Abs. 1 von § 51 Abs. 2 abweichen, ist § 51 Abs. 4 anzuwenden.

(3) In den Ausschreibungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrages bekanntzugeben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben denkt. Diese Bekanntgabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Zusätzliche Teilnahmebestimmungen

§ 76. (1) Hinsichtlich der Berücksichtigung der von Bieter vorgelegten Änderungsvorschläge gilt § 57 Abs. 1, 2 und 3, wobei § 57 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß Auftraggeber einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen

Fristen

§ 78. (1) Die in § 48 Abs. 2 vorgesehene Frist für das offene Verfahren kann auf 36, jene für das nicht offene Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

(2) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der im § 48 Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden oder können die Angebot nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Abs. 1 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 79. (1) Die Auftraggeber haben einen vergebenen Dienstleistungsauftrag wie folgt bekanntzumachen:

1. bei vergebenen Dienstleistungsaufträgen des Anhanges XIV entsprechend dem Muster in Anhang VIII;
2. bei vergebenen Dienstleistungsaufträgen nach Durchführung eines Wettbewerbes entsprechend dem Muster in Anhang IX.

(2) Bei Dienstleistungsaufträgen des Anhanges XV geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

(3) Angaben über die Auftragsvergabe müssen jedoch dann nicht veröffentlicht werden, wenn deren Bekanntmachung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern beeinträchtigen würde.

4. die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste.

(3) Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 1, sofern

1) bei Trinkwasser oder Elektrizität

a) die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der im Abs. 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist und

b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat sowie

2) bei Gas oder Wärme

a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der im Abs. 2 genannten Tätigkeit ergibt und

b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.

(4) Im Verkehrsbereich (Abs. 2 Z 3) liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß einer von einer zuständigen Behörde erteilten Auflage erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 3 sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

- andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet oder unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten, oder
4. die von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, zur Beschaffung von Wasser vergeben werden oder
 5. die von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden oder
 6. deren Durchführung gemäß besonderen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet, oder
 7. für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden aufgrund
 - a) eines zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, abgeschlossenen Staatsvertrages über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Objekt, wobei jeder dieser Staatsverträge der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen ist, oder
 - b) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation, oder
 8. über Dienstleistungen, die an eine Stelle vergeben wurden, die ihrerseits Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 lit. b der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist, aufgrund eines ausschließlichen Rechts derselben, das ihr durch veröffentlichte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen wurde, sofern diese Vorschriften mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind, oder
 9. über Dienstleistungen,
 - a) die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt oder

1. im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben einschließlich Be- und Entwässerungsvorhaben stehen und die dabei erzeugte und zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit dem Wasserbauvorhaben zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder
2. mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

Zweistufige Anwendung

§ 82. (1) Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Bauarbeiten sind, sowie Aufträge, deren Gegenstand im Anhang XIV genannte Dienstleistungen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu vergeben.

(2) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XV sind, sind gemäß den Bestimmungen der §§ 88 Abs. 1 und 91 Abs. 5 zu vergeben.

(3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhanges XIV und des Anhanges XV sind, sind nach den Vorschriften dieses Hauptstückes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhanges XIV größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhanges XV. Ist dies nicht der Fall, so sind sie gemäß den §§ 88 Abs. 1 und 91 Abs. 5 zu vergeben.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 83. (1) Auftraggeber haben mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen zu veröffentlichen, die die folgenden Angaben enthalten:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Wert mindestens 750 000 ECU beträgt;

- derartigen Auftrags einem Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift, oder
3. wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern durchgeführt werden kann, oder
 4. wenn dies unbedingt erforderlich ist, weil dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die beim offenen oder nicht offenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten, oder
 5. im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzuführenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung gängiger Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch oder Wartung mit sich bringen würde, oder
 6. zur Ausführung dieses Auftrages zusätzliche Bauleistungen oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf, noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat,
 - a) wenn sich die zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - b) wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind, oder
 7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern

die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden. Das Recht von Bewerbern oder Bietern, mit einem Auftraggeber die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Aufruf zum Wettbewerb

§ 85. (1) Ein Aufruf zum Wettbewerb hat

1. durch eine gemäß den Mustern in Anhang X zu erstellende Vergabebekanntmachung oder
 2. durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 oder
 3. durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß § 89 Abs. 9
- zu erfolgen.

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 ist nur zulässig, wenn

1. in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, speziell genannt sind, und
2. die Bekanntmachung
 - a) den Hinweis, daß dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie
 - b) die Aufforderung an interessierte Unternehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen,enthält und
3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen.

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so sind die Bieter in einem

Aufruf zum Wettbewerb aufgrund einer Vergabebekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 85 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens fünf Wochen vom Tag der Absendung an und darf aus Gründen der Dringlichkeit auf nicht weniger als 22 Tage verkürzt werden.

(3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens drei Wochen - aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens zehn Tagen - von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.

(4) Können die Angebote nur nach Prüfung umfangreicher Unterlagen, wie zum Beispiel ausführlicher technischer Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu erstrecken.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 3 und 50.

(6) Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich zur Teilnahme aufzufordern. Der Aufforderung sind Ausschreibungsunterlagen und allfällige zusätzliche Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls für die zusätzlichen Unterlagen zu entrichten ist;
2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;
3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
4. die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind, sowie
6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

(3) Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Unternehmern zur Verfügung stehen, genügt dabei eine Bezugnahme auf diese Dokumente.

(4) Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den er möglicherweise im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Hauptauftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt.

(5) Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen jene Stellen gemäß § 23 Abs. 10 anzugeben, bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die am Ausführungsort während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erhalten können.

(6) Der Auftraggeber, der die Auskünfte gemäß Abs. 1 erteilt, hat von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe zu verlangen, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebotes den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen haben. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des § 91 Abs. 4 nicht entgegen.

Prüfungssystem

§ 89. (1) Auftraggeber können ein System zur Prüfung von Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern einrichten und betreiben.

(2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen.

beabsichtigte Aberkennung ist dem betroffenen Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(9) Das Prüfungssystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang XI zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Auswahl des Bewerberkreises

§ 90. (1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, haben sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern zur Verfügung stellen, zu richten.

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 45 genannten Ausschließungsgründe einschließen.

(3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber soweit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsvergabeverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftrages notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote zu verlangen, wo er dies für angezeigt hält. Für die Antwort ist eine zumutbare Frist festzulegen. Die in der Antwort gegebenen Begründungen sind in der anschließenden Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn dieser den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht den Nachweis liefert, daß die Beihilfe gemäß Artikel 62 des EWR-Abkommens gemeldet und genehmigt wurde.

(5) Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß Anhang XIII oder Anhang IX abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen. Die Angaben gemäß Anhang XIII Abschnitt I bzw. Anhang IX werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(6) Die Bestimmungen der folgenden Absätze gelten für Angebote betreffend Waren mit Ursprung in Staaten,

1. die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind (Drittländer) und
2. mit denen überdies keine Vereinbarung besteht, die Unternehmen mit Sitz in Österreich einem der Rechtslage nach diesem Gesetz vergleichbaren und tatsächlichen Zugang zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet.

(7) Als Ware gilt auch Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird.

(8) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschieden werden, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Der Warenursprung ist nach § 4a des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 532/1993, zu beurteilen. Bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren sind diejenigen Drittländer nicht zu

4. Teil

Rechtsschutz

1. HAUPTSTÜCK

Nachprüfungsverfahren

Allgemeine Bestimmungen

§ 93. (1) Ein Unternehmer oder Dienstleistungserbringer, der ein Interesse am Abschluß eines diesem Gesetz unterliegenden Vertrages mit einem Auftraggeber behauptet, kann die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Über einen gemäß Abs. 1 oder gemäß § 96 gestellten Antrag entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland.

(3) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, gilt für das Nachprüfungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 866/1992. Für die Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53.

(4) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind der Antragsteller und der Auftraggeber.

Vorverfahren

§ 94. (1) Ist ein Unternehmer oder Dienstleistungserbringer der Ansicht, daß eine vom Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung getroffene Entscheidung gegen dieses Gesetz oder eine dazu ergangene

5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. ein bestimmtes Begehren und
7. vor erfolgtem Zuschlag den Nachweis, daß dem Auftraggeber die behauptete Rechtswidrigkeit mitgeteilt wurde und daß die Rechtswidrigkeit nicht oder nicht innerhalb der in § 94 Abs. 2 vorgesehenen zweiwöchigen Frist behoben wurde.

(4) Der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens kommt keine aufschiebende Wirkung für das Vergabeverfahren zu.

(5) Ein Nachprüfungsverfahren ist vom Unabhängigen Verwaltungssenat nur insoweit durchzuführen, als die Entscheidung, deren Rechtswidrigkeit behauptet wird, für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

Einstweilige Verfügung

§ 96. (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag durch eine einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung durch den Auftraggeber im Vorverfahren gemäß § 94 Abs. 2 oder - sofern eine solche Verständigung nicht erfolgt ist - binnen zwei Wochen nach Ablauf der in § 94 Abs. 2 vorgesehenen zweiwöchigen Frist beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Er ist nur zulässig, wenn zugleich ein Antrag gemäß § 93 Abs. 1 gestellt wird.

(2) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Maßnahmen des Auftraggebers bis zur Entscheidung über eine allfällige Aufhebung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

Antrages von einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates zu entscheiden.

**Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen
des Auftraggebers**

§ 97. (1) Eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidung des Auftraggebers ist für nichtig zu erklären, wenn sie

- 1. im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen steht und**
- 2. für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.**

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer oder Dienstleistungserbringer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

(3) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern die Zuschlagserteilung nicht bereits erfolgt ist.

(4) Nach erfolgter Zuschlagserteilung kommt eine Nichtigerklärung nicht mehr in Betracht. Es ist jedoch festzustellen, ob eine behauptete Rechtsverletzung gemäß Abs. 1 vorliegt und deswegen der Zuschlag nicht dem Bestbieter oder in Fällen des § 91 Abs. 1 Z 2 dem Billigstbieter erteilt wurde. Auf Antrag des Auftraggebers ist dabei auch auszusprechen, ob einem übergangenen Bewerber oder Bieter auch ohne die festgestellte Rechtsverletzung der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

die Auftragvergabe und mit den diesbezüglichen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften übereinstimmen.

(2) Nähere Bestimmungen über das Bescheinigungsverfahren sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde

§ 101. (1) Sofern eine Auftragsvergabe dem 5. Hauptstück des 3. Teiles dieses Gesetzes unterliegt, kann derjenige ein Schlichtungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde in Anspruch nehmen, der

1. ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und
2. meint, daß ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrages durch einen Verstoß gegen die Regelungen des EWR-Abkommens über die Auftragsvergabe oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Anträge auf außerstaatliche Schlichtung sind schriftlich an die Landesregierung zu richten, die für ihre umgehende Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde sorgt.

Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

§ 102. (1) Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde die Republik Österreich oder einen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Auftraggeber auffordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im EWR-Abkommen enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, oder wenn der Republik Österreich nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes Mitteilungspflichten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde obliegen, hat der betroffene

2. HAUPTSTÜCK

Zivilrechtliche Bestimmungen

Schadenersatzpflichten des Auftraggebers

§ 103. (1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Verordnungen durch Organe der Vergabestelle hat ein übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe der Vergabestelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen sonstigen Kosten. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns besteht nicht.

(2) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn der Unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 97 Abs. 4 zweiter Satz festgestellt hat, daß der Zuschlag nicht dem Bestbieter oder in Fällen des § 91 Abs. 1 Z 2 dem Billigstbieter erteilt wurde. Kein Anspruch auf Schadenersatz besteht, wenn gemäß § 97 Abs. 4 letzter Satz festgestellt wurde, daß dem übergangenen Bewerber oder Bieter auch ohne die festgestellte Rechtsverletzung der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(3) Der Ersatz leistende Auftraggeber kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, daran im Sinne des § 12 Strafgesetzbuch beteiligt haben. Der begünstigte Bieter und das schuldtragende Organ des Auftraggebers haften solidarisch.

Zuständigkeit

§ 107. (1) Zur Entscheidung über Ansprüche nach diesem Hauptstück ist unabhängig vom Streitwert die Klage beim Landesgericht Eisenstadt einzubringen.

(2) Eine Schadensersatzklage ist nur zulässig, wenn der Unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 97 Abs. 4 zweiter Satz festgestellt hat, daß der Zuschlag nicht dem Bestbieter oder in Fällen des § 91 Abs. 1 Z 2 dem Billigstbieter erteilt wurde. Unbeschadet des Abs. 3 ist das Gericht an eine solche Feststellung gebunden.

(3) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates abhängig und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

5. Teil

Schluß-, Straf-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

Mitteilungspflichten

§ 108. Die Auftraggeber sind, soweit dies auf Grund des EWR-Abkommens erforderlich ist, verpflichtet, den Dienststellen des Bundes auf Ersuchen die zum Führen statistischer Aufstellungen über vergebene Aufträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

ANHANG I

**Verzeichnis der Berufstätigkeiten im Baugewerbe
entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen
Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)
gemäß § 1 Abs. 2 Z 1**

Klasse 1	Gruppe	Untergruppe und Position	Beschreibung
50			BAUWERBE
	500		Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		500.2	Abbruch
	501		Rohbaugewerbe
		501.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
		501.2	Dachdeckerei
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		501.5	Restaurierung und Instand- haltung von Fassaden
		501.6	Gerüstbau
		501.7	Sonstige Rohbaugewerbe (ein- schließlich Zimmerei)
	502		Tiefbau
		502.1	Allgemeiner Tiefbau
		502.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau

Klasse 1	Gruppe	Untergruppe und Position	Beschreibung
	504		Hausbaugewerbe
		504.1	Allgemeines Hausbaugewerbe
		504.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
		504.3	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlerei- erzeugnisse in Bauten mon- tieren) und Parkettlegerei
		504.4	Glaser-, Maler- und Lackie- rergewerbe, Tapetenkleberei
		504.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
		504.6	Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

ANHANG III

Liste der Berufsregister gemäß § 45 Abs. 2 Z 1

- für Belgien das "Registre du Commerce" - "Handelsregister" und die "ordres professionnels - Beroepsorden";
- für Dänemark das "Handelsregistret", das "Aktieselskabsregistret", das "Foreningsregistret" und das "Erhvervsregistret";
- für Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle";
- für Griechenland das "Register der Vertragsunternehmen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten" oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufs verlangt werden kann;
- für Spanien das "Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo", das "Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda" und das "Registro Mercantil" oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufs verlangt werden kann;
- für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers";
- für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato", das "Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato" und der "Consiglio nazionale degli ordini professionali";
- für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Rôle de la Chambre des métiers";
- für die Niederlande das "Handelsregister";
- für Portugal das Register der "Comissao de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)" und das "Registro Nacional das Pessoas Colectivas";
- im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem

ANHANG IV

Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 54, 55, 58 und 59

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware:
CPA-Referenznummer.
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren: CPA-Referenznummer.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
c) (Gegebenenfalls) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Kostenbeitrags für Übersendung dieser Unterlagen.

5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
6.
 - a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
 - c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird.
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
10. Kriterien für die Auftragserteilung.
11. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
12. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) (Gegebenenfalls) Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
 - c) (Gegebenenfalls) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3.
 - a) Ort der Lieferung.
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren: CPA-Referenznummer.
 - c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.

ANHANG V

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 60, 61, 64 und 66

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2.
 - a) Ort der Ausführung.
 - b) Art und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk.
 - c) Falls verfügbar: Abschätzung der Preisspanne für die geplanten Leistungen.
3.
 - a) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s).
 - b) Falls bekannt: voraussichtlicher Baubeginn.
 - c) Falls bekannt: vorgesehener Bauausführungs-Zeitplan.
4. Falls bekannt: Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
5. Sonstige Angaben.
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3.
 - a) Ort der Ausführung.
 - b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und

- b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
- 3. a) Ort der Ausführung.
- b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
- 4. Etwaige Frist für die Ausführung.
- 5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
- 6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
- b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
- c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
- 7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
- 8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
- 9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- 10. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
- 11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
- 12. (Gegebenenfalls) Verbot von Alternativangeboten.
- 13. Sonstige Angaben.
- 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- 16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

- 1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.

4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
7. Art und Umfang der erbrachten Leistung, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitervergeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VII

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 70

1. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
2. Etwaige Frist für die Ausführung.
3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
4. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme und/oder für die Angebote.
b) Anschrift, an die die Anträge und/oder Angebote zu richten sind.
c) Sprache, in der sie abgefaßt sein müssen.
5. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
6. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
7. Kriterien für die Erteilung des Auftrags.
8. Sonstige Angaben.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

8. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
- b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
- c) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
9. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
10. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
11. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
12. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragserteilung haben muß.
13. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
14. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
15. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge.
16. Sonstige Angaben.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:
CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
- b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift.
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

5. Angaben darüber, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. (Gegebenenfalls) Verbot von Änderungsvorschlägen.
8. Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragsvergabe haben muß.
10. a) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
b) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
c) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
d) Sprache, in der sie abzufassen sind.
11. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
12. Anforderungen an die Unternehmer (Eignungsnachweise).
13. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber ausgewählten Dienstleistungserbringer.
14. Sonstige Angaben.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 und 3.
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:
CPC-Referenznummer.
4. Tag der Auftragserteilung.
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift des/oder Dienstleistungserbringer(s).
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).

ANHANG IX

A. Bekanntmachung über Wettbewerbe anlässlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 74, 79, 86 und 91 Abs. 5

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Art des Wettbewerbes: offen oder beschränkt.
4. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten.
5. Bei beschränkten Wettbewerben:
 - a) Beabsichtigte Zahl der Teilnehmer.
 - b) (Gegebenenfalls) Namen bereits ausgewählter Teilnehmer.
 - c) Anzuwendende Kriterien bei der Auswahl von Teilnehmern.
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme.
6. (Gegebenenfalls) Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
7. Anzuwendende Auswahlkriterien.
8. (Gegebenenfalls) Namen der ausgewählten Mitglieder des Preisgerichtes.
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichtes den öffentlichen Auftraggeber bindet.
10. (Gegebenenfalls) Anzahl und Höhe der Preise.
11. Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenerstattung haben.
12. Angabe, ob die Preisgewinner Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften.

B. Ergebnisse von Wettbewerben

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.

ANHANG X

Muster für die Bekanntmachung gemäß § 85 Abs. 1 Z 1

A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag: gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenübereinkunft handelt).
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.
Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angaben der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angabe zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrages, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässigen Alternativangebote.
7. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.

3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.
Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angaben der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angabe zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrages, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässigen Alternativangebote.
7. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
8. Liefer- und Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
10.
 - a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
 - c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
11. Tag, bis zu dem die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten abgesandt werden müssen.
12. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.

5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
7. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
8.
 - a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
 - c) Sprache, in der diese abzufassen sind.
9. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
10. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind.
11. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
12. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
13. (Gegebenenfalls) Namen und Anschriften der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer.
14. (Gegebenenfalls) Datum der vorhergehenden Bekanntmachung(en) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
15. Sonstige Angaben.
16. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die sich der Auftrag bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt der amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XII

Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 83 Abs. 2

A. Bei Lieferaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren.
3. a) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).
b) Art des Vergabeverfahrens.
4. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bei Bauaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerkes und Beschreibung der Baulose.
3. a) Art des Vergabeverfahrens.
b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren (sofern bekannt).
c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.
d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.
4. Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen (sofern bekannt).
5. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).

ANHANG XIII

Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 91 Abs. 5

I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag: (gegebenenfalls) Angabe, ob es sich um eine Rahmenübereinkunft handelt).
3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
4. a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb.
b) Fundstelle der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
c) Im Falle von ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen, Angabe der betreffenden Bestimmung des § 84 Abs. 3.
5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren).
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Tag der Auftragserteilung.
8. Für Gelegenheitskäufe nach § 84 Abs. 3 Z 10 gezahlter Preis.
9. Name und Anschrift des (der) Auftragnehmer.
10. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag im Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
11. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrages, der möglicherweise im Unterauftrag an Dritte vergeben wird.
 - Kriterium für die Auftragserteilung.
 - Auftragssumme (oder Preisspanne).

II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

12. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
13. Wert jedes vergebenen Auftrages.

ANHANG XIV

Dienstleistungen im Sinne der §§ 71 Abs. 1 und 82 Abs. 1

- Instandhaltung und Reparatur
- Landverkehr¹⁾ einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr
- Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
- Postbeförderung im Landverkehr¹⁾ sowie Luftpostbeförderung
- Fernmeldewesen²⁾
- Finanzielle Dienstleistungen
 - a) Versicherungsleistungen
 - b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte³⁾
- Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
- Forschung und Entwicklung⁴⁾
- Buchführung, -haltung und -prüfung
- Markt- und Meinungsforschung
- Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten⁵⁾
- Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen
- Werbung
- Gebäudereinigung und Hausverwaltung
- Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
- Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen

1) Ohne Eisenbahn.

2) Ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.

3) Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

4) Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

5) Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

V O R B L A T T

Problem:

1. Die Vergabe von Aufträgen durch Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land bzw. durch Unternehmen, an welchen diese Gebietskörperschaften maßgeblich beteiligt sind, ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt gegenwärtig im Burgenland noch auf der Grundlage von Verwaltungsverordnungen.

Das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe ist daher derzeit durch eine Reihe rechtsstaatlicher Mängel gekennzeichnet: Fehlen einer gesetzlichen Regelung, mangelnde Bestimmtheit und Fehlen subjektiver Rechte für Bewerber und Bieter.

2. Das EWR-Abkommen verpflichtet Österreich zur Umsetzung der vergaberechtlichen EWR-Regelungen durch nach außen bindende generelle Rechtsvorschriften.

Lösung:

Das Vergaberecht wäre in rechtsstaatlich einwandfreier Weise gesetzlich zu regeln. Hierbei wären die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen des Auftraggebers ebenso vorherzubestimmen wie daran anknüpfende subjektive Rechte des Auftragnehmers einschließlich Schadenersatzansprüche und ein entsprechendes Kontrollverfahren.

Alternativen:

Keine

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Die Vergabe von Aufträgen durch Gebietskörperschaften und sogenannte ausgegliederte Rechtsträger ist (bzw. war) in Österreich weder auf Bundes- noch auf Landesebene gesetzlich geregelt. Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die verschiedenen Rechtsträger erfolgt bis heute auf der Grundlage von "Verwaltungsverordnungen", also auf Grund von Erlässen, Dienstanweisungen und dergleichen. Mangels einer allgemein verbindlichen Regelung hat bisher jeder Rechtsträger bei der Gestaltung seiner (nur ihn selbst bindenden) Normen für die Vergabe öffentlicher Aufträge weitgehend freie Hand. Entsprechend zersplittert stellt sich das Recht der Auftragsvergabe dar. Immerhin läßt sich der Großteil der derzeit bestehenden Vergaberegelungen auf eine gemeinsame Wurzel, nämlich auf die ÖNORM A 2050 aus dem Jahre 1957, zurückführen. Die meisten Vergaberegelungen erklären diese ÖNORM für anwendbar und modifizieren sie in der einen oder anderen Weise. Auch das derzeit in Geltung stehende Burgenländische Vergaberegulativ bringt die ÖNORM A 2050 aus dem Jahre 1957 modifiziert zur Anwendung (siehe Anordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1973, 34. Stück des Landesamtsblattes für das Burgenland, 43. Jahrgang, ausgegeben am 11. August 1973, Nr. 228, in der Fassung der Anordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. April 1994, 18. Stück des Landesamtsblattes für das Burgenland, 64. Jahrgang, ausgegeben am 6. Mai 1994, Nr. 275, und der Druckfehlerberichtigung im 20. Stück des Landesamtsblattes für das Burgenland, 64. Jahrgang, ausgegeben am 20. Mai 1994, Nr. 309).

lungen jedenfalls für Auftragsvergaben mit einem Auftragswert, der diese Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, zu erlassen. Für Auftragsvergaben unterhalb dieser Schwellenwerte bestehen keine EWR-rechtlichen Vorgaben. Deshalb sieht das gegenständliche Gesetz Regelungen nur für den Bereich oberhalb dieser Schwellenwerte vor.

Gegen eine derartige Regelung nur oberhalb der sogenannten Schwellenwerte könnten Bedenken hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Sachlichkeitsgebotes erhoben werden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die EG-Schwellenwert-Bestimmungen durchaus sachlichen Erwägungen folgen. Zweck einer Regelung des Vergabewesens ist nämlich insbesondere die Förderung und Sicherung des freien Wettbewerbes im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Hierbei ist die Beseitigung von wettbewerbsverzerrenden Praktiken bei Großaufträgen von besonderer Bedeutung. Umgekehrt ist es schon aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - Grundsätze die auch dem österreichischen Verfassungsrecht immanent sind - sachlich geboten, Aufträge mit kleinerem Auftragsvolumen mit entsprechend geringerem Aufwand zur Vergabe zu bringen. Eben dies ist Sinn der Schwellenwert-Regelungen.

2. Harmonisierung mit anderen vergaberechtlichen Bestimmungen

Das Gesetz nimmt auf das Bundesvergabegesetz und damit auf die seit 1. Jänner 1993 in Geltung stehende neue ÖNORM A 2050 Rücksicht, die ihrerseits stark an EG-rechtliche Vorschriften angelehnt ist. Die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes, die sich mit dem Vergabeverfahren im engeren Sinn befassen, sind mit den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nahezu deckungsgleich. Es ist abzusehen, daß die einzelnen Rechtsträger ihren Vergabevorschriften die ÖNORM A 2050 in ihrer neuen Fassung zugrunde legen werden. Damit ist jedenfalls im Bereich des eigentlichen Vergabeverfahrens gewährleistet, daß die Auftragsvergabe oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte nach den gleichen Grundsätzen erfolgt.

zen der Länder von der Annahme relativ weitreichender Regelungsbefugnisse, auch hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger, (Pernthaler in Funk-Marko-Pernthaler, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG) bis hin zur Verneinung jedweder Kompetenz des Landesgesetzgebers (Thienel, ÖJZ 1993, 609ff). Tatsache ist aber, daß der Bund durch die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereiches des Bundesvergabegesetzes in dessen § 6 zum Teil durch Verfassungsbestimmungen, zum Teil durch einfachgesetzliche Bestimmungen, Tatsachen geschaffen hat, die auch vom Landesgesetzgeber nicht ignoriert werden können. Im § 7 Abs. 1 Z 1 Bundesvergabegesetz werden Auftragsvergaben durch die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes ausgenommen. Aus den Verfassungsbestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 3 und 5 Bundesvergabegesetz ergibt sich, daß die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der vom Rechnungshof kontrollierten Unternehmungen, die nicht dem Art. 126b Abs. 2 B-VG unterliegen und die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes nicht jene der anderen Rechtsträger überwiegt und hinsichtlich der Landesgesellschaften und städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz sowie der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz des Bundes und den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen der Länder jedenfalls den Ländern zukommt. Hinsichtlich der übrigen vom Bundesvergabegesetz nicht erfaßten Auftraggeber hat der Bundesgesetzgeber die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompentenz auf einfachgesetzlicher Ebene beschrieben. Der Bundesgesetzgeber geht somit offenkundig davon aus, daß die Kompetenz der Länder, insbesondere im Hinblick auf die Länder selbst, die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht, ohne daß es hierzu einer besonderen verfassungsrechtlichen Absicherung bedürfte.

Zur Regelung des Nachprüfungsverfahrens und des Schadenersatzverfahrens ist es erforderlich, daß der Landesgesetzgeber Bestimmungen für das Verfahren vor der Nachprüfungsbehörde erläßt. Die Kompetenz dafür ist ein Annex zur Materienkompetenz. Zur Umsetzung der EG-Richtlinien ist es weiters hinsichtlich der

Dem gegenüber steht aber die Erwartung, daß die Transparenz, Liberalisierung und Internationalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Rahmen des EWR mit gesamtwirtschaftlichen Kostenvorteilen verbunden ist. Diese drücken sich in einer konsequenten Anwendung des Bestbieterprinzips, einem intensivierten Wettbewerb, der einen Preisdruck auf die heimischen Produzenten ausübt sowie in einer Unternehmenskonzentration, die sich aus langfristigen Strukturänderungen der Industrie ergibt, aus (vgl. Paolo Cecchini, Europa 92: Der Vorteil des Binnenmarktes, Baden-Baden 1988).

5. EG-Konformität

Auf folgende Bestimmungen des EWR-Abkommens ist insbesondere Bedacht genommen worden: Art. 65 und Anhang XVI (öffentliches Auftragswesen), in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist.

Durch dieses Gesetz werden also folgende EG-Richtlinien umgesetzt:

- a) Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (93/37/EWG) - Baukoordinierungsrichtlinie;
- b) Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (93/36/EWG) - Lieferkoordinierungsrichtlinie;
- c) Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (93/38/EWG) - Sektorenrichtlinie;
- d) Richtlinie des Rates vom 21.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (89/665/EWG) - Rechtsmittelrichtlinie;

Interessensvertretungen neu erarbeitete ÖNORM A 2050 als einzige mögliche Grundlage einer Harmonisierung des Vergabewesens in Österreich anzusehen ist.

- 6.3. Ein dritter Teil enthält weitere, über den Regelungsgegenstand der ÖNORM A 2050 hinausgehende Regelungen, die zur Umsetzung des in den EWR übernommenen materiellen EG-Vergaberechts erforderlich sind. Entsprechend der Systematik des EG-Vergaberechts ist dieser Teil wiederum in insgesamt fünf Hauptstücke untergliedert. Dabei enthält das erste Hauptstück gemeinsame Bestimmungen für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge, das zweite Hauptstück besondere Bestimmungen für Lieferaufträge, das dritte Hauptstück besondere Bestimmungen für Bau- und Baukonzessionsaufträge, das vierte Hauptstück besondere Bestimmungen über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und das fünfte Hauptstück besondere Bestimmungen betreffend die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (sogenannte Sektoren).

Zum fünften Hauptstück des dritten Teiles ist festzuhalten, daß darin Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur das Land als Träger von Privatrechten oder juristische Personen, an denen das Land beteiligt ist, und die deshalb der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, sondern beispielsweise auch die BEWAG in ihrer Privatautonomie beschränken. Es wurde jedoch versucht, die durch die EWR- bzw. EG-Vorgaben notwendigen Beschränkungen der Vertragsautonomie im Sektorenbereich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu minimieren.

- 6.4. Ein vierter Teil enthält die für die Umsetzung der EWR- bzw. EG-rechtlichen Anforderungen zentralen gesetzlichen Regelungen eines Rechtsmittelverfahrens in Vergabeangelegenheiten. Die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens mit der Möglichkeit der Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers und der Erlassung einstweiliger Verfügungen obliegt dem Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland. Der

7. Verfassungsbestimmungen, Mitwirkungspflichten für Bundesorgane

Dieses Landesgesetz enthält weder Verfassungsbestimmungen noch Mitwirkungspflichten für Bundesorgane.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt die dem vorliegenden Gesetz unterliegenden Vertragsarten entsprechend der Lieferkoordinierungsrichtlinie, der Baukoordinierungsrichtlinie, der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie und der Sektorenrichtlinie, die im Rahmen des EWR-Abkommens, in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, umzusetzen sind.

Zu § 2:

Die öffentlichen Auftraggeber haben die Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls dann anzuwenden, wenn der Auftragswert mindestens die angegebenen Schwellenwerte erreicht. Die Schwellenwerte werden in den einzelnen EG-Richtlinien vorgegeben.

Die EG-Richtlinien enthalten auch detaillierte Vorschriften zur Berechnung der Schwellenwerte, um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern. Aufgrund der staatsvertraglichen Verpflichtungen Österreichs wurde die diesbezügliche EG-Diktion größtenteils wortwörtlich übernommen.

§ 2 enthält nun die gemäß dem EWR-Abkommen geltenden Schwellenwerte für Lieferaufträge in ECU (200 000 ECU) sowie die dabei zu verwendenden Berechnungsmethoden.

Betreffend die Vorgangsweise bei Dienstleistungen, die aus mehreren Losen bestehen, darf auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 verwiesen werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Schwellenwerte in Schilling ist auf § 6 hinzuweisen.

Zu § 5:

§ 5 enthält die gemäß dem EWR-Abkommen geltenden Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in ECU sowie die dabei zu beachtenden Berechnungsmethoden entsprechend der Sektorenrichtlinie.

Hinsichtlich der Berechnung der Schwellenwerte in Schilling ist auf § 6 hinzuweisen.

Zu § 6:

Gemäß § 6 Abs. 1 sind für den Anwendungsbereich des Gesetzes die jeweiligen Schwellenwerte in Schilling maßgeblich. Diese sind - bis zu einer entsprechenden Feststellung durch die EFTA-Überwachungsbehörde - durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Das Verfahren zur Berechnung der Schwellenwerte in Schillingbeträge ergibt sich aus den EG-Richtlinien. Die erstmalige Feststellung der Schwellenwerte in Schillingbeträgen ist aufgrund der Bestimmungen des Anhanges XVI zum EWR-Abkommen, in der Fassung des Beschlusses Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, vorzunehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die EFTA-Überwachungsbehörde eine Feststellung der Schwellenwerte in Schilling im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bereits veröffentlicht hat. Hierin sind die Schwellenwerte in Schilling wie folgt festgelegt:

200 000 ECU =	2 875 140 ATS
400 000 ECU =	5 750 280 ATS
600 000 ECU =	8 625 420 ATS
750 000 ECU =	10 781 775 ATS
5 000 000 ECU =	71 878 500 ATS

Zu § 8:

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich stehen im Einklang mit den EG-Richtlinien, der ÖNORM A 2050 und dem Bundesvergabegesetz.

Gemäß § 8 Abs. 2 findet das gegenständliche Gesetz im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor nur soweit Anwendung, als sich dies aus dem 5. Hauptstück des 3. Teiles ergibt. Diese Beschränkung gilt insbesondere hinsichtlich des 2. Teiles und damit des in § 13 verankerten Grundsatzes des offenen Verfahrens sowie hinsichtlich des 1. bis 4. Hauptstückes des 3. Teiles.

Im Unterschied zum Bundesvergabegesetz gelten die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Hinblick auf den Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aber auch für den Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie den Telekommunikationssektor.

Zum 2. Teil (§§ 9 bis 44):

Der zweite Teil enthält die Begriffsbestimmungen sowie die Regelungen über das Vergabeverfahren. Diesbezüglich folgt das gegenständliche Vergabegesetz weitgehend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sowie der ÖNORM A 2050.

Soweit die teilweise detaillierten Regelungen der ÖNORM A 2050 das Gesetz überfrachtet hätten, wird die Landesregierung zur Erlassung einer Durchführungsverordnung verpflichtet, mit welcher die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären sind.

Zu § 9:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurden über den § 9 des Bundesvergabegesetzes hinaus noch weitere Begriffsbestimmungen aus der ÖNORM A 2050 sowie den EG-Richtlinien übernommen (Z 23 bis 27).

ist daher schon in der Ausschreibung auf eine Bevorzugung solcher Leistungen hinzuweisen.

Zu § 11:

Die Befangenheit von Personen, die mit der Auftragsvergabe befaßt sind, ist ähnlich § 7 AVG geregelt. Die betroffene Person muß sich jeder Tätigkeit enthalten, ein Ausschlußverfahren (und ein Ablehnungsrecht von Bietern oder Bewerbern) ist nicht vorgesehen.

Zu § 12:

§ 12 bezeichnet - der Terminologie des EG-Rechts entsprechend - die vom Gesetz geregelten Verfahrensarten. Hierbei ergeben sich folgende Parallelen zu der bisher in Österreich gebräuchlichen Terminologie: Das offene Verfahren entspricht im wesentlichen der "öffentlichen Ausschreibung", das nicht offene Verfahren der "beschränkten Ausschreibung" und das Verhandlungsverfahren - mit verschiedenen Einschränkungen - der "freihändigen Vergabe".

Zu § 13:

§ 13 verankert für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Grundsatz des offenen Verfahrens und entspricht insoweit der ÖNORM A 2050. Im Interesse der Transparenz und des Wettbewerbes sowie entsprechend der bewährten bisherigen Rechtslage und Praxis sollen das nicht offene Verfahren oder das Verhandlungsverfahren nur ausnahmsweise zulässig sein. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz, die sich zum Teil aus den EWR- bzw. EG-Richtlinien ergeben, sind im 3. Teil in den §§ 55, 61 und 73 geregelt.

Lediglich für Auftraggeber im Sektorenbereich gilt gemäß § 84 Abs. 2 besonderes: Sie können frei zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren oder dem Verhandlungsverfahren wählen, sofern sie die dabei zu beachtenden Vorgaben, die sich aus den Bestimmungen zur Umsetzung des EG- bzw. des EWR-Rechts ergeben, beachten. Diese Sonderregelung entspricht der rechtspolitischen Erwägung, daß diese Auftraggeber bisher über-

Zu § 18:

Als Grundsatz soll - der ÖNORM A 2050 entsprechend - die ungeteilte Vergabe wirtschaftlich bzw. technisch zusammengehöriger Leistungen gelten. Im Hinblick auf die Unternehmensstruktur in Österreich sollen aber besonders umfangreiche Leistungen dann in Teilen vergeben werden können, wenn eine Teilung nach Art bzw. Menge möglich ist und diese Teilleistungen entweder zu verschiedenen Zeitpunkten oder an verschiedenen Orten erbracht werden können (z.B. Baulose beim Straßenbau). Unzulässig ist jedenfalls die Teilung von Leistungen zur Umgehung der EWR- bzw. EG-rechtlichen Wertgrenzen (vgl. § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 13).

Zu den §§ 19 und 20:

Hinsichtlich der bei der Preiserstellung zu beachtenden Verfahren, der Bestimmung der Preisarten sowie der Arten möglicher Sicherstellungen sind mit einer - lediglich präzisierenden - Maßgabe die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Landesregierung für bindend zu erklären. Als Arten möglicher Sicherstellungen kommen demnach das Vadium, die Kauti- on, der Deckungsrücklaß sowie der Haftungsrücklaß in Betracht. Als Sicherstellung können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten Bargeld, Bankgarantien, Rücklaßversicherungen, klauselfreie Einlagenbücher mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vertragspartners oder mündelsichere Wertpapiere dienen.

Zu § 21:

§ 21 eröffnet den Auftraggebern die Heranziehung von Sachverständigen und Gutachten, soweit eine sachgerechte Durchführung des Vergabeverfahrens ohne entsprechendes Spezialwissen nicht möglich erscheint und die vergebende Stelle nicht über das erforderliche Fachpersonal verfügt. Selbstverständlich dürfen nur solche Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht. Ein Recht auf Ablehnung wegen Befangenheit soll den Teilnehmern am Vergabeverfahren indes nicht zukommen.

Subunternehmerleistungen zu treffen. Entsprechend dem Vergabe-grundsatz des § 10 Abs. 3 ist der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit im Falle der Zulässigkeit einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft bzw. einer Subunternehmerleistung - im Hin-blick auf Abs. 7 und 8 - für alle dergestalt am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer zu erbringen. Durch Abs. 8 wird die Erforderlichkeit dieses Nachweises hinsichtlich eines Subunter-nehmers insoweit beschränkt, als dieser die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzen muß. Für in Arbeits-bzw. Bietergemeinschaften zusammengeschlossene Unternehmer ist die Eignung hingegen hinsichtlich des Gesamtauftrages erforder-lich.

Zu den Abs. 9 und 10 ist folgendes zu bemerken:

Im Einklang mit den einschlägigen EWR- bzw. EG-Vorschriften ist von allen Auftragnehmern die Einhaltung sämtlicher arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften zu verlangen, die am Ausführungs-ort maßgeblich sind. Andernfalls wären - bei Außerachtlassung der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften - grobe Wettbewerbsverzerrungen möglich.

Insbesondere ist im gegebenen Zusammenhang die Beachtung der einschlägigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften sowie der kollektivvertragsrechtlichen Regelungen als feste Bestand-teile des Vergabevertrages vorzusehen. In der Ausschreibung sind die künftigen Auftragnehmer ferner insbesondere auch zu ver-halten, sich den Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, zu unterwerfen. Diese Verpflichtungen beziehen sich im wesentlichen auf arbeitsrechtliche, insbesondere lohnrechtliche, Bestimmungen und dienen dem Schutz der Arbeitnehmer in den Betrieben der Auftragnehmer. Nach Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer daher erforderlichenfalls die Einhaltung der genannten Regelungen aufgrund des Leistungsvertrages im Klageweg durchsetzen.

Demgemäß ist im § 23 Abs. 10 vorgesehen, daß in der Ausschreibung jeweils anzugeben ist, bei welchen Stellen Auskünfte über die für

Hinsichtlich der durch Verordnung der Landesregierung für bindend zu erklärenden entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 über die technischen Spezifikationen gelten die Ausführungen zu § 24 sinngemäß.

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sieht Abs. 2 ebenfalls die Verbindlicherklärung der entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Landesregierung vor. Abs. 2 enthält hiebei eine abschließende Aufzählung all jener Abweichungen zur ÖNORM A 2050, welche sich im Hinblick auf eine Harmonisierung mit dem Bundesvergaberecht ergeben.

Zu § 26:

Abs. 1 und 2 enthalten - entsprechend der ÖNORM A 2050 - aus der Sicht des Datenschutzes bedeutsame Regelungen bezüglich des Informationsaustausches beim offenen Verfahren.

Abs. 3 enthält eine Kostenregelung hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen beim offenen Verfahren.

Zu den §§ 27 und 28:

Diese beiden - im wesentlichen der ÖNORM A 2050 entsprechenden - Bestimmungen dienen vor allem dem Schutz der Bieter. Jede Veränderung der Ausschreibungsbedingungen ohne Benachrichtigung der Bieter sowie jeder Widerruf der Ausschreibung ist geeignet, einerseits beim Bieter "vergebliche" Aufwendungen zu erzeugen, andererseits zu einer Mangelhaftigkeit der Angebote mit den sich daran knüpfenden Folgen zu führen. Auch die Benachrichtigung der Bieter von Berichtigungen und die Bindung des Widerrufs einer Ausschreibung an bestimmte Voraussetzungen sollen dazu beitragen, allfällige Kosten - und damit verbunden: allfällige Schadenersatzansprüche - zu vermeiden.

§ 28 verwendet - im Gegensatz zu einer im Vergabewesen bisher häufigen Ausdrucksweise - nicht die Formulierung "Aufhebung",

Zu § 33:

Durch das in § 33 - der ÖNORM A 2050 entsprechend - vorgesehene Verfahren soll sichergestellt werden, daß das rechtzeitige Einreichen der Angebote nachgewiesen und nachträgliche Manipulationen, wie etwa das Austauschen einzelner Blätter des Angebotes oder die Einsichtnahme in Angebote, um vor der Angebotsöffnung einen Preisvergleich durchzuführen, vermieden werden können.

Die in Abs. 2 statuierte Verschwiegenheitspflicht ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedeutsam.

Zu § 34:

Mit dieser Bestimmung soll einem Hauptanliegen des Gesetzes, nämlich die Transparenz der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen, Rechnung getragen werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Möglichkeit der Teilnahme an der Angebotsöffnung geschaffen wird bzw. den Bietern nachträglich die wesentlichsten Informationen über die Angebotsöffnung zur Kenntnis gebracht werden. Dieser Grundsatz ist bei allen offenen und nicht offenen Verfahren gleichermaßen zu beachten.

Im Ausmaß der im Zuge der Angebotsöffnung transparent gemachten Informationen enden auch die bis zur Öffnung der Angebote bestehenden Verschwiegenheitspflichten seitens des Auftraggebers. Demgegenüber gelten hinsichtlich der in Abs. 3 verankerten Verschwiegenheitspflichten bei der Durchführung einer öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises gemäß § 17 die Ausführungen zu § 33.

Zu § 35:

Die Regelung des § 35 orientiert sich an den einschlägigen Grundsätzen der ÖNORM A 2050.

Hinsichtlich der gemäß Abs. 2 anzufordernden Nachweise ist auf § 46 zu verweisen. Demgegenüber hat der gemäß § 10 Abs. 3 vorge-

Zu § 38:

Der über die Angebotsprüfung und ihr Ergebnis zu verfassenden Niederschrift kommt vor allem im Falle eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens Bedeutung zu.

Zu § 39:

§ 39 enthält - der ÖNORM A 2050 entsprechend - ein Verhandlungsverbot für offene und nicht offene Verfahren. Nicht unter den Begriff der Verhandlungen fallen Aufklärungsgespräche und Erörterungen gemäß Abs. 2 und 3. Um diesbezüglich Mißbräuche zu vermeiden, sind die Gründe und Ergebnisse solcher Aufklärungsgespräche und Erörterungen gemäß Abs. 4 in einer Niederschrift festzuhalten.

Zu § 40:

§ 40 enthält - der ÖNORM A 2050 entsprechend - jene Kriterien, die zu einer Ausscheidung von Angeboten noch vor der gemäß § 41 durchzuführenden Bestbieterermittlung führen.

Hinsichtlich der gemäß Z 1, mangels Eignung des Bieters, auszuschließenden Angebote ist auf die Bestimmung des § 45 zu verweisen, welche die den EWR- bzw. EG-Recht entsprechenden Eignungskriterien enthält.

Hinsichtlich der gemäß Z 11 nicht zu berücksichtigenden Angebote ist auf § 36 Abs. 4 zu verweisen.

Zu § 41:

Das Bestbieterprinzip ist schon bisher zur Anwendung gelangt und soll auch weiterhin Anwendung finden. Das für die Auftragsvergabe sohin maßgebliche Kriterium ist daher einzig das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung unterschiedlicher Gesichtspunkte, wie z.B. Lieferfrist, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit,

Abs. 4 enthält besondere Verständigungspflichten im Falle des Widerrufs der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist.

Zu § 44:

Mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf der Ausschreibung gilt das Vergabeverfahren als abgeschlossen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sollen in besonderer Weise für die Transparenz des Vergabeverfahrens sorgen und Kontrollmaßnahmen erleichtern. Auf die Regelung des § 52 Abs. 4 wird jedoch hingewiesen.

Zum 3. Teil (§§ 45 bis 92):

Der 3. Teil enthält - systematisch zusammengefaßt - all jene besonderen Vorschriften, die in der Baukoordinierungs-, der Lieferkoordinierungs-, der Dienstleistungskoordinierungs- sowie der Sektorenrichtlinie enthalten sind. Es wird daher bei der Anwendung dieses Teiles insbesondere auch die einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen sein. Die Bestimmungen in den übrigen Teilen gelten insoweit, als sie mit diesen Sonderbestimmungen nicht im Widerspruch stehen.

Der 3. Teil gliedert sich insgesamt in fünf Hauptstücke. Das 1. Hauptstück faßt dabei all jene Bestimmungen zusammen, welche sich weitgehend inhaltsgleich in der Liefer-, in der Bau- sowie in der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie finden. Dies gilt hinsichtlich der gemeinsamen Bestimmungen über die Eignungskriterien (1. Abschnitt), über Bekanntmachungen (2. Abschnitt), über Fristen (3. Abschnitt), über die besonderen Ausschreibungserfordernisse (4. Abschnitt) und über die besonderen Zuschlagskriterien und die Bekanntgabe vergebener Aufträge (5. Abschnitt), welche bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen sowie Dienstleistungsaufträgen zu beachten sind. Das 2. Hauptstück enthält alle sich aus der Lieferkoordinierungsrichtlinie ergebenden, besonderen Bestimmungen, das 3. Hauptstück die besonderen, sich aus der Baukoordinierungsrichtlinie ergebenden

Zu § 46:

§ 46 enthält abschließend alle EWR- bzw. EG-rechtlich zulässigen Nachweise, welche von einem Unternehmer oder Dienstleistungserbringer hinsichtlich seiner Eignung verlangt werden können.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dazu zu bemerken, daß damit eine eigenständige Datenermittlung durch den Auftraggeber weitgehend hinfällig erscheint (vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen zu § 35). Die Zurverfügungstellung entsprechender Daten durch die Bewerber oder Bieter selbst erscheint hingegen aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Sämtliche in § 46 vorgesehenen Nachweise können grundsätzlich kumulativ verlangt werden. Besonders zu beachten ist freilich Abs. 8, wonach Nachweise vom Unternehmer oder Dienstleistungserbringer nur soweit gefordert werden dürfen, wie dies durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist. Dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers zum Schutz seiner technischen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen. Eine entsprechende Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird auch gemäß dem im Verfahren vor der Nachprüfungsbehörde anzuwendenden § 17 Abs. 3 AVG zu erfolgen haben.

Zu § 47:

§ 47 enthält Regelungen zur Umsetzung der für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge gemeinsamen EWR- bzw. EG-rechtlichen Bekanntmachungsvorschriften. Bekanntmachungen sind dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung der Muster in den Anhängen IV bis IX zu übermitteln. Die entsprechenden Bekanntmachungsverpflichtungen sind in den §§ 54, 55, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 70, 72, 73, 74, 77 und 79 enthalten.

Zu den §§ 48 und 49:

Die §§ 48 und 49 enthalten die sich aus der Liefer-, Bau- bzw. Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie ergebenden gemeinsamen,

liegen würden, wenn sie eine Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs aufgrund von Sonder- oder Alleinrechten ausüben. Die betreffende Gleichbehandlungsverpflichtung ist in denselben Rechtsakt (insb. Bescheid oder Vertrag) aufzunehmen, der solche Sonder- oder Alleinrechte einräumt.

Zu §§ 54 und 55:

Gemäß Art. 6 Abs. 4 der Lieferkoordinierungsrichtlinie besteht bei der Vergabe von Lieferaufträgen hinsichtlich der Auswahl des offenen bzw. nicht offenen Verfahrens freie Wahlmöglichkeit. Demgegenüber verankert § 54 Abs. 1 auch für die Vergabe von Lieferaufträgen - der ÖNORM A 2050 und damit der österreichischen Rechtstradition entsprechend - den Grundsatz des offenen Verfahrens. Die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ist demnach nur unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 zulässig, welche denen der ÖNORM A 2050 entsprechen (vgl. auch die Ausführungen zu § 13).

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens bei der Vergabe von Lieferaufträgen sind - entsprechend Art. 6 Abs. 2 und 3 der Lieferkoordinierungsrichtlinie - in den Abs. 3 und 4 des § 55 geregelt.

§ 54 Abs. 2 sowie § 55 Abs. 2 und 3 enthalten besondere Bekanntmachungspflichten, § 55 Abs. 4 Z 1 enthält eine besondere Berichtspflicht bei der Vergabe von Lieferaufträgen.

Zu § 58:

Für die Auftraggeber begründet Art. 9 Abs. 1 der Lieferkoordinierungsrichtlinie eine besondere Verpflichtung zu einer (unverbindlichen) Vorinformation über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen, sofern deren geschätzter Auftragsgesamtwert mindestens 750 000 ECU erreicht. Dem trägt die Regelung des § 58 Rechnung. Diese Vorinformation hat - entsprechend der Regelung in der Lieferkoordinierungsrichtlinie - jedoch nicht zur Folge, daß die Angebotsfristen verkürzt werden können (im Gegensatz dazu siehe §§ 64 und 65 sowie §§ 77 und 78).

Zu § 66:

§ 66 enthält - entsprechend der Baukoordinierungsrichtlinie - hinsichtlich vergebener Bauaufträge besondere Bekanntmachungspflichten.

Zu den §§ 67 bis 70:

Die §§ 67 bis 70 dienen der Umsetzung der in der Baukoordinierungsrichtlinie enthaltenen besonderen Bestimmungen über Baukonzessionsverträge (zur Begriffsbestimmung vgl. § 1 Abs. 4).

§ 67 enthält dabei eine Sonderbestimmung über die Zulässigkeit der Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer. Für diesen Fall sind gemäß § 68 Abs. 1 besondere Bestimmungen in den Baukonzessionsvertrag aufzunehmen.

Die Abs. 2 bis 4 des § 68 enthalten die erforderlichen Begriffsbeschreibungen für "verbundene Unternehmen".

§ 69 enthält besondere Fristbestimmungen entsprechend der Baukoordinierungsrichtlinie.

§ 70 enthält besondere Bekanntmachungsvorschriften für Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie für Baukonzessionäre, die selbst keine öffentlichen Auftraggeber sind. Sie entsprechen der Baukoordinierungsrichtlinie.

Zu § 71:

Es sind nur solche Vergaben von Dienstleistungen von diesem Gesetz erfaßt, die in den Anhängen XIV und XV angeführt sind. Auf Dienstleistungsaufträge im Anhang XV finden nur die Bestimmungen über die technischen Spezifikationen und über die Bekanntmachungspflichten Anwendung.

trägt die Regelung des § 77 Rechnung. Diese Vorinformation hat zur Folge, daß die Angebotsfristen verkürzt werden können (§ 78).

Zu § 79:

§ 79 enthält - entsprechend der Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie - hinsichtlich vergebener Dienstleistungsaufträge besonderer Bekanntmachungspflichten, welche sich aus Art. 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie ergibt.

Zu § 80:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes finden die materiellen vergaberrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor nur insoweit Anwendung, als sich dies aus dem 5. Hauptstück des 3. Teiles ergibt.

Die Sektorenrichtlinie stellt, im Gegensatz zu den anderen Vergaberichtlinien, nicht darauf ab, ob der Auftrag von einem öffentlichen Auftraggeber vergeben wird, sondern darauf, wer eine in der Richtlinie angeführte Tätigkeit ausübt. Diese Richtlinie kommt daher unabhängig davon zur Anwendung, ob Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge vergeben werden. Weiters ist der persönliche Geltungsbereich der Sektorenrichtlinie weiter, als jener der anderen Richtlinien. So können unter bestimmten Voraussetzungen auch private Auftraggeber in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Die Regelung von Vergaben durch solche Unternehmen erfolgt jedoch durch den Bundesgesetzgeber (siehe A.3. Verfassungslage), sofern sie nicht vom persönlichen Geltungsbereich erfaßt sind (§ 7). Für öffentliche Auftraggeber sind die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des 3. Teiles insoweit - als *lex specialis* - anwendbar, als diese eine Tätigkeit im Bereich der Sektoren ausüben.

Eine dem Art. 2 Abs. 2 bis 5 der Sektorenrichtlinie entsprechende Umschreibung dieser Sektoren enthalten die Abs. 2 bis 4 des § 80. Die Abs. 5 und 6 enthalten besondere Begriffsbestimmungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sowie der Telekommuni-

Zu § 84:

Für Auftraggeber im Bereich der Sektoren besteht gemäß § 84 weitgehend Wahlfreiheit hinsichtlich des durchzuführenden Vergabeverfahrens. Unter der Voraussetzung, daß ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgt, können sie zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren wählen. Ein Verfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb ist nur in den im Abs. 3 abschließend geregelten Fällen zulässig.

Zu § 85:

Ein Aufruf zum Wettbewerb kann auf drei verschiedene Arten erfolgen. Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur bei (kumulativem) Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Die zu verwendenden Bekanntmachungsmuster sind in den Anhängen X, XI und XII enthalten.

Zu § 87:

§ 87 enthält für den Sektorenbereich Sonderbestimmungen gegenüber den §§ 14 bis 16 und modifiziert die §§ 48 und 49. Für die Fristenberechnung gilt - auch im Sektorenbereich - § 50 (§ 87 Abs. 5).

Zu § 88:

Diese Bestimmung legt für den Sektorenbereich besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen fest. Hinsichtlich technischer Spezifikationen gilt § 51.

Abs. 4 des § 88 stellt für den Sektorenbereich eine Sonderbestimmung hinsichtlich der Weitergabe der Leistungserbringung dar.

Die Abs. 5 und 6 verankern für den Sektorenbereich dem § 23 Abs. 9 und 10 korrespondierende Regelungen hinsichtlich der Beachtung der am Ausführungsort bestehenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 23 wird verwiesen.

wenn der Anteil von Waren aus solchen Ländern mehr als 50 % beträgt.

Zu § 92:

Abs. 3 dieser Bestimmung enthält eine - § 109 korrespondierende - Verwaltungsstrafsanktion für den Fall der Verletzung der nach dem 5. Hauptstück des 3. Teiles bestehenden Mitteilungspflichten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit eine solche zur Sicherung der Erfüllung der von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Zum 4. Teil (§§ 93 bis 107):

In diesem Teil wird der Rechtsschutz in Vergabeangelegenheiten geregelt. Derartige Regelungen waren bisher den Rechtsordnungen sowohl des Bundes als auch der Länder fremd. Österreich ist nun aber aufgrund der im Anhang XVI des EWR-Abkommens übernommenen Rechtsmittelrichtlinie und der durch den Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses übernommenen Rechtsmittelrichtlinie-Sektoren verpflichtet, für Vergaben oberhalb der in den einzelnen EWR- bzw. EG-Richtlinien vorgesehenen Schwellenwerte bestimmte Rechtsschutzeinrichtungen vorzusehen.

Diese Richtlinien verlangen nun eine Möglichkeit zur Beseitigung behaupteter Rechtsverstöße oder zur Hintanhaltung weiterer Schädigungen des Bieters durch einstweilige Verfügungen, ferner die Möglichkeit, rechtswidrige Entscheidungen des Auftraggebers aufzuheben sowie einen Schadenersatzanspruch für den rechtswidrig geschädigten Bieter. Bei der Ausgestaltung dieser Rechtsschutzmechanismen wird den innerstaatlichen Rechtsordnungen weitgehend freie Hand gelassen, insbesondere können die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse auf verschiedene Behörden aufgeteilt werden. Für das "Nachprüfungsverfahren" wird sogar ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, das Verfahren von einer Behörde führen zu lassen, die kein Gericht ist, wenn sie nur bestimmte Kriterien, wie Unabhängigkeit und dgl. erfüllt.

Zu § 93:

Gemäß Abs. 1 setzt die Inanspruchnahme des Nachprüfungsverfahrens die Behauptung eines Interesses am Vertragsabschluß und einer Rechtswidrigkeit voraus. Überdies muß ein Schaden entstanden sein oder zu entstehen drohen. Im Zeitpunkt der Antragstellung kann freilich auch der Schaden, insbesondere der erst drohende, nur behauptet werden. Die etwas unklare Textierung wurde im Interesse der Harmonisierung aus § 92 Abs. 1 Bundesvergabegesetz übernommen.

Im Nachprüfungsverfahren sind, soweit in diesem Hauptstück keine Sonderregelungen getroffen werden, die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) anzuwenden.

Zu § 94:

Das Nachprüfungsverfahren gliedert sich in ein Vorverfahren und ein Hauptverfahren. Alle Entscheidungen der Vergabestelle, die vor Erteilung des Zuschlags ergehen, sind dem Vorverfahren zu unterziehen. Das Vorverfahren hat insbesondere den Zweck, die Vergabestelle auf Fehler aufmerksam zu machen und ihr die Möglichkeit zu bieten, diese rasch und ohne großen Verwaltungsaufwand beheben zu können. In jenen Fällen, in denen der Auftraggeber von der Richtigkeit seiner Entscheidung überzeugt ist, dient die schriftliche Mitteilung des wesentlichen Sachverhalts sowie seiner Rechtsmeinung an den Unternehmer der Vorbereitung und somit der rascheren Abwicklung des Hauptverfahrens.

Zu § 95:

Ein vor Erteilung des Zuschlags gestellter Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ist gemäß Abs. 1 wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, wenn er nicht binnen zwei Wochen nach Abschluß des Vorverfahrens gestellt wird.

Im Abs. 3 sind jene Formerfordernisse angeführt, die jeder Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens mindestens enthalten

Zu § 97:

Die Entscheidung in der Hauptsache vor Erteilung des Zuschlages lautet, sofern dem Antrag stattgegeben wird, auf Nichtigerklärung einer rechtswidrigen Entscheidung des Auftraggebers. Aufzuheben ist aber nicht jede rechtswidrige Entscheidung, sondern nur eine solche, die für den Ausgang des Verfahrens von wesentlichem Einfluß ist, insbesondere also eine Entscheidung, ohne die der Antragsteller den Zuschlag erhalten hätte.

Erght eine Entscheidung erst nach Zuschlagserteilung, kommt eine Nichtigerklärung, insbesondere des erfolgten Zuschlages, wegen der nicht vertretbaren Folgen für den Auftraggeber und den zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossenen Vertrag nicht mehr in Betracht. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat jedoch festzustellen, ob eine Rechtswidrigkeit vorliegt, derentwegen der Zuschlag nicht dem Bestbieter oder in Fällen des § 91 Abs. 1 Z 2 dem Billigstbieter erteilt wurde. Mit Hilfe dieser Entscheidung kann der benachteiligte Bieter Schadenersatz begehren (§ 103 Abs. 2).

Zu § 98:

Mutwillige Verzögerungen des Vergabeverfahrens können mit hohen wirtschaftlichen Kosten verbunden sein. Die im § 35 AVG vorgesehene Mutwillensstrafe soll daher entsprechend angehoben werden und zudem soll der Antragsteller die Kosten allfälliger Barauslagen tragen müssen.

Abs. 3 ermöglicht dem Unabhängigen Verwaltungssenat andere als amtliche Sachverständige beizuziehen. Diese Regelung wird deshalb für erforderlich erachtet, damit der Unabhängige Verwaltungssenat bei Vorliegen komplexer und komplizierter Fragen betreffend beispielsweise technische Spezifikationen oder finanztechnische Probleme allenfalls Spezialisten als Sachverständige heranziehen kann.

verfügen. Da es ihnen mangels Geltung des Bundesvergabegesetzes für diesem Landesgesetz unterliegenden Auftragsvergaben verwehrt ist, direkt auf die betroffenen Auftraggeber zu greifen, ist eine entsprechende Verpflichtung der Auftraggeber durch Landesgesetz vorzusehen. Diese Bestimmung entspricht der Verpflichtung des Landes gemäß Art. 16 Abs. 4 B-VG, Maßnahmen zu treffen, die in seinem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich sind.

Zu § 103:

Der Ersatzanspruch ist auf die Kosten der Angebotserstellung und die allenfalls darüber hinaus entstandenen Kosten der Beteiligung am Vergabeverfahren beschränkt. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf das Erfüllungsinteresse (Abs. 1).

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß die Voraussetzung für den Kostenanspruch das Vorliegen einer Feststellung des Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 97 Abs. 4 zweiter Satz ist. Nur in einem solchen Fall, in dem der Unabhängige Verwaltungssenat wegen der bereits erfolgten Zuschlagserteilung nicht mehr korrigierend in das laufende Vergabeverfahren eingreifen konnte, kann ein Schaden entstanden sein. Hat der Unabhängige Verwaltungssenat darüber hinaus aber gemäß § 97 Abs. 4 letzter Satz festgestellt, daß dem übergangenen Bieter auch dann der Zuschlag nicht erteilt worden wäre, wenn die festgestellte Rechtswidrigkeit nicht vorgekommen wäre, besteht kein Ersatzanspruch. Diese Konstruktion soll die Gerichte der Verpflichtung zur inhaltlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens entheben.

Abs. 3 sieht für den Fall, daß sich der durch die - rechtswidrige - Zuschlagserteilung begünstigte Bieter im Zusammenwirken mit Organen des Auftraggebers einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, ein Regreßrecht des Auftraggebers und die Solidarhaftung des Bieters und des schuldtragenden Organs vor.